

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

44. Sitzung, 10.05.1858

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

des zwölften Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Vierundvierzigste Sitzung.

Oldenburg, den 10. Mai 1858. Vormittags 11 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Niebour.

Am Ministertische: Minister v. Berg und Reg.-Commissar Bucholtz.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Eingegangen sind:

1. Ein Schreiben der Staatsregierung, betreffend die Erhöhung der im Voranschlage für Militärpensionen aufgenommenen Summen. (An den Finanzausschuß.)
2. Desgleichen bei Mittheilung einer vergleichenden Uebersicht der veranschlagten mit den wirklich stattgehabten Ausgaben für den Bundescontingent. (Ebenfalls an den Finanzausschuß.)
3. Desgleichen, bei Vorlegung eines Gesekentwurfs, betreffend die Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten der Juden im Herzogthum Oldenburg. (Es wird zur Prüfung dieses Gesekentwurfs ein Ausschuß von fünf Personen gewählt werden.)
4. Ein Schreiben der Staatsregierung bei Mittheilung eines Gesekentwurfs, betreffend die Verpflichtung der oldenburger Schiffe zur Haltung von Steuerleuten und Schiffsjungen. (An den zur Prüfung der Addicionalacte zur Weserschiffahrtsacte gewählten Ausschuß.)
5. Ein Schreiben des Abg. Meyer-Holzgrese mit der Bitte um Verlängerung seines Urlaubs auf acht Tage. (Der Urlaub wird bewilligt.)
6. u. 7. Zwei gleichlautende Petitionen vieler Schifferheder, Schiffseigenthümer und Schiffscapitaine vom Weserstrande, betreffend die Anlegung eines Hafens bei Brake.

Der Präsident läßt eine dieser Petitionen, da der Gegenstand bereits auf der heutigen Tagesordnung steht, verlesen. Sie lautet:

„Die gehorsamst Unterzeichneten erfahren so eben,

daß pag. 6 des Berichts der Mehrheit des Finanzausschusses über den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1858/60 Cap. II. litt. M. ein Motiv für die Ablehnung der zur Anlegung eines geschlossenen Hafens zu Brake beantragten Summe von 108,000 Thalern, daraus hergenommen ist, daß die Schifferheder und Schiffscapitaine für eine Hafenanlage in Brake nicht petitionirt haben. Die gehorsamsten Supplicanten haben nicht geglaubt, daß den motivirten Vorstellungen der betreffenden Behörden und den sorgfältigen Untersuchungen und Erwägungen des hohen Landtags in dieser wichtigen Frage gegenüber ihre schwache Stimme von irgend einem Einflusse sein könnte. Sie finden sich deshalb in eifriger Stunde, um die Verantwortung für eine etwaige Ablehnung der, zu der Anlage eines geschlossenen Hafens zu Brake beantragten Summe von sich abzulehnen, zu der Erklärung veranlaßt,

„daß sie die Anlage eines geschlossenen Hafens zu Brake, als im Interesse der gesammten Schifffahrt des Herzogthums, also auch im hohen Interesse des Landes liegend, für dringlich und nothwendig erachten, da der Braker Hafen, als der Mittelpunkt der Schifffahrt des linken Weserufers, vermöge der Tiefe des Fahrwassers bis Brake, allen größeren Seeschiffen zugänglich, vermöge der Sicherheit und Bequemlichkeit seiner Rhede der beste Lösch- und Ladeplatz, auf der rechten Grenzscheide zwischen Fluß- und Seeschifffahrt gelegen — nach unserer Ansicht am ganzen linken Weserufer zu der Anlage eines geschlossenen Hafens am geeignetsten und am passendsten ist.

Die Tiefe des Fahrwassers bewährt sich seit mehr als einem Jahrhundert constant, und wird sich durch die bedeutende Fluth- und Ebbestromung für alle Zeit erhalten. Die Veränderung des Strandes und der Liegeplätze zwischen den Duc d'Alben ist ohne Einfluß auf

die Stromtiefe und das eigentliche Fahrwasser des Hafensplazes.

Die gegenwärtigen mangelhaften Hafenanlagen zu Brake genügen den wachsenden Bedürfnissen der Schifffahrt daselbst längst nicht mehr, und es würde daher den Oldenburgischen Schifffahrtsinteressen zum großen, unersetzlichen Nachtheil gereichen, wenn es jetzt versäumt werden sollte, der Oldenburgischen Schifffahrt einen, den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechenden Hafen zu schaffen.“

Die gehorsamsten Supplicanten bitten deshalb:

der hohe Landtag wolle die zur Anlegung eines geschlossenen Hafens zu Brake beantragte Summe von 108,000 Thln. bewilligen.“

Auf Vorschlag des Präsidenten erklärt sich die Versammlung damit einverstanden, daß der früher an Stelle des Abg. Werry zum Schriftführer gewählte Abg. Strodtz hoff auch jetzt während der gegenwärtigen Beurlaubung des Abg. Werry das Amt eines Schriftführers wieder übernehme.

Uebergang zur Tagesordnung:

I. Fortsetzung der Verhandlungen über den Ausschußbericht, betreffend das Rekrutirungsgesetz.

Vorerst erfolgt die Abstimmung über den Antrag des Abg. Mölling, über welchen in letzter Sitzung sich Stimmengleichheit ergeben hatte.

Der Antrag lautet:

Im Artikel 3 §. 2 werden die Worte: „oder auszubrecken droht“ gestrichen und werde dafür gesetzt „oder das Contingent vom Bunde aufgeboten wird.“

Dieser Antrag wird mit 21 gegen 18 Stimmen und hierauf der Art. 3 mit der eben beschlossenen Aenderung angenommen.

Art. 36. Antrag Nr. 23, 24, 25 werden zur Berathung gestellt.

Abg. **Selckmann**: Ich kann mich den Anträgen, welche von dem Abg. Mölling und von der Minderheit gestellt worden sind, in Beziehung auf die Stellvertretungsabgabe eben so wenig anschließen, als dem Antrage Nr. 25 der Mehrheit, wonach im Gesetz gesagt werden soll: 20 Thaler Oldenburger Courant. In Beziehung auf die ersten Anträge, welche eine Ermäßigung der Stellvertretungsabgabe, beziehungsweise den Wegfall der ganzen Abgabe bezwecken, kann ich mich nur den Motiven der Majorität anschließen. Ich habe nämlich keinen genügenden Grund finden können, die bisherige Abgabe, welche im Ganzen 24 Thlr. 54 Grote betrug, und jetzt der Abrundung wegen im Entwurf auf 25 Thlr. festgesetzt wird, fallen zu lassen. Ich kann am so weniger einen Grund dafür finden, weil ich glaube, daß es die Aufgabe des gegenwärtigen Landtags nicht sein kann, die Einnahme der Staatscasse zu vermindern, sondern daß wir alle dahin streben müssen, die Einnahmen der Staatscassen zu erhöhen, und diese Einnahme ist, wenn auch nicht eine sehr erhebliche, so doch ein bedeutender Zuschuß zu den übrigen Einnahmen der Staatscassen. Streichen Sie diese Einnahme fort, so müssen die Steuerpflichtigen

diesen Ausfall wieder decken, und dazu ist, glaube ich, gar kein Grund vorhanden. Diese Abgabe hat bisher bestanden und als drückend kann sie nicht bezeichnet werden, da sie in der Regel diejenigen trifft, welche wohl im Stande sind, eine solche Abgabe zu bezahlen. Diese Abgabe ist auch eine an sich motivirte, denn es läßt sich nicht verkennen, daß in der Erlaubniß, die persönliche Dienstpflicht, die jedem Einzelnen obliegt, durch einen Andern erfüllen zu lassen, eine sehr erhebliche Begünstigung gegenüber demjenigen enthalten ist, welcher dieselbe selbst erfüllen muß. Für diese Begünstigung mag sehr wohl eine solche Abgabe bezahlt werden. Daß übrigens diese Abgabe mit Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes im Widerspruch stehe, kann wohl nicht ernstlich gemeint sein. Wollten Sie aus diesem Grunde die Abgabe als unzulässig beseitigen, dann müßten Sie außerdem alle Sporteln, die ebenfalls eine Abgabe sind, abschaffen. Einen Unterschied zwischen Sporteln und dieser Abgabe kann ich nicht finden. Was die Herabsetzung von 25 Thlr. auf 20 Thlr. betrifft, so habe ich dafür vergebens nach einem Grunde gesucht. Ein Grund dafür ist nicht angegeben und ich glaube auch, daß diese Aenderung durch einen Grund kaum motivirt werden kann. Wollen Sie dafür stimmen, nun wohl! so verringern Sie auch dadurch die Einnahmen, und Sie müssen auf andere Weise den Ausfall decken. Ich glaube aber, daß unsere Finanzlage jetzt der Art ist, daß wir dieselbe auch nicht in Kleinigkeiten verringern, sondern sie zu erhöhen streben müssen. Endlich hat der Ausschuß vorgeschlagen, dem Entwurfe die Worte: „Oldenburger Courant“ beizufügen. Ich halte diesen Antrag für überflüssig und unangemessen, weil er jedenfalls für Birkenfeld nicht paßt. In Oldenburg gilt der Dreißigthalersfuß bereits, man würde, wenn das Gesetz publicirt würde, kaum wissen, was man unter jenem Ausdruck nach den bestehenden Gesetzen verstehen sollte, außerdem paßt der Ausdruck nicht, weil wir speciell Thaler Oldenburger Courant gar nicht besitzen, denn nach dem Münzvertrage existiren nur Thaler nach dem Dreißigthalersfuße; wollen Sie diesen Zusatz, so würde er richtiger sein. Ich halte ihn aber für nicht nothwendig, weil man in den übrigen erst kürzlich erlassenen oder beschlossenen Gesetzen, die gleichfalls im Fürstenthum Lübeck gelten, diesen Zusatz nicht gemacht hat. Er findet sich auch namentlich nicht in dem Regulativ für die Civilstaatsdienergehälter, er findet sich auch ferner nicht in dem erst kürzlich berathenen Strafgesetzbuche, wo bei den verschiedenen Geldstrafen auch einfach von Thalern ohne weiteren Zusatz die Rede ist, und doch stets vorausgesetzt wird, daß der Dreißigthalersfuß gemeint sei. Es könnte also nur zu Zweifeln führen, wenn wir bei den zu erlassenden Gesetzen bald einfach Thaler, bald Thaler Oldenburger Courant sagen und man würde dann nach richtigen Grundsätzen der Interpretation weit eher dahin gelangen, daß da, wo der Zusatz nicht gemacht ist, in Lübeck der dortige Thaler Holsteinisch Courant gemeint sei, und ich halte es um so weniger für nothwendig, als die Staatsregierung in den Motiven sagt, es sei der hiesige Thaler gemeint.

Abg. Ahhorn: Bei Feststellung des Berichts im Ausschusse bin ich nicht anwesend gewesen, weil ich auf Urlaub war, ich muß also nachträglich erklären, daß ich dem Antrage des Abg. Mölling beitrete. Ich halte es auch nicht für angemessen, den Wehrpflichtigen noch diese Abgabe von 25 Thlr. aufzubürden, da jetzt die Militärlast immer drückender wird, und die Stellung des Stellvertreters den einzelnen Mann immer mehr drückt, ich halte also auch dafür, daß diese Summe, die früher der Invalidencasse zufließt, jetzt aber in die Staatscasse fließt, ganz weggelassen kann. Auch ist es nicht immer so, wie der Abg. Selckmann es gesagt hat, daß sie nur immer den begüterten Mann trifft, sie trifft auch Leute, wie Handwerker, Schiffer und selbst Knechte, die einen solchen Abscheu vor der Militärlast haben, daß sie lieber das Geld für den Stellvertreter schwer durch ihrer Hände Arbeit erwerben. Was das Zweite betrifft, was der Abg. Selckmann sagt, daß wir die Einnahmen nicht vermindern sollen, so bin ich auch damit einverstanden, daß wir in der Regel die bestehenden Abgaben nicht vermindern sollen. Wo aber noch Abgaben bestehen, die nicht mehr zeitgemäß sind, so ist es ganz in der Ordnung, daß wir diese nicht zeitgemäßen Abgaben abschaffen, und deswegen werde ich für den Antrag des Abg. Mölling stimmen.

Reg.-Comm. Meinardus: Nur zur Berichtigung eines Irrthums, in den der Abg. Ahhorn verfallen zu sein scheint, wenn er glaubt, daß diese Abgabe jetzt in eine andere Cassa fließe als früher, indem er sagt, früher sei sie an die Invalidencasse geflossen und jetzt fließe sie in die Staatscasse, muß ich nur ein paar Worte erlauben. Diese Abgabe hat immer zunächst zur Zahlung der Pensionen gedient und auch noch zu dienen; sie fließt jetzt, da die Pensionen aus der Staatscasse bezahlt werden, in die Staatscasse; das Verhältniß, wie es immer bestanden und noch jetzt besteht und auch künftig fortbestehen wird, ist das, daß die durch diese Abgabe nicht gedeckte Summe die Staatscasse zuschießen muß.

Abg. Pancraz: Als früher auf dem Landtage von der Beibehaltung der Stellvertreter die Rede war, war man grade aus dem Gesichtspuncte gegen die Stellvertretung, weil dadurch Einige begünstigt werden sollten. Es muß nun auffallen, daß man jetzt diejenigen, welche Stellvertreter stellen, als belästigt ansehen und deshalb von der Abgabe frei lassen will. Wenn man sie nun im Allgemeinen als begünstigte ansehen will, so sehe ich nicht ein, aus welchem Grunde man sagen sollte, daß sie bei dieser Begünstigung eine Abgabe nicht bezahlen müssen. Ich glaube, daß diese Abgabe nicht nur zulässig, sondern auch angemessen ist und da ein weiterer Grund nicht vorliegt, ich auch im Ausschussberichte einen andern nicht gefunden habe, so ist es wohl gerechtfertigt, die Abgabe beizubehalten.

Abg. Mölling als Berichterstatter der Minderheit: Nur wenige Worte zur Begründung meines Antrags. Der

Berichte. XII. Landtag.

Abg. Selckmann hat darauf aufmerksam gemacht, wie sehr wünschenswerth es sei, daß wir die Einnahmen der Landescasse erhöheten, und daß man ihr keine Einnahmen entzöge, die sie bisher gehabt hat. Sie haben schon aus der kurzen Motivirung des Minoritätsgutachtens ersehen, daß die Minorität, welche ich jetzt mit dem Abg. Ahhorn bilde, von demselben Grundsätze ausgeht. Es fragt sich aber, ob, wo ein neues Gesetz erlassen wird, es entsprechend sein kann, eine bisherige Abgabe, die in irgend eine Cassa geflossen ist/ bestehen zu lassen, nur, weil sie einmal besteht, oder, ob man nicht untersuchen müsse, ob auch diese Abgabe mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und guter Steuerprincipien vereinbart werden kann. Die Minorität hat nun geglaubt, diese Frage verneinen zu müssen und sie mußte dabei von den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes ausgehen. Das Staatsgrundgesetz geht davon aus, daß die Steuern gleichmäßig von allem steuerbaren Vermögen und Einkommen genommen werden sollen. Es sagt ausdrücklich, daß alle Freiheiten und Begünstigungen in Beziehung auf die Steuern aufgehoben sind. Geht also das Staatsgrundgesetz davon aus, daß die Regulirung des Steuerwesens in diesem Sinne geschehen soll, so scheint es mir auch, daß es mit dem Geiste der Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes im Widerspruche steht, wenn man Privatcontracte, wozu doch die Stellvertretungsverträge gehören, mit einer besondern Steuer belegt. Ich weiß keinen Grund, weshalb solche Privatverträge mit einer besondern Steuer belegt werden sollen. Es ist weiter gesagt, diese Abgabe sei keine drückende und bisher als drückend nicht empfunden worden, auch das glaubt die Minorität bestreiten zu müssen. Für den reichen und sehr wohlhabenden Mann ist sie nicht sehr drückend, aber es ist auch häufig der Fall, daß auch Minderbegüterte und mir sind vielfach solche Fälle bekannt geworden, Stellvertreter kaufen, um ihre Söhne nicht ihrem Geschäfte zu entziehen und denen ist sie drückend, und sie wird um so drückender, je schwerer die Militärlast wird. Durch die erhöhte Präsenzzeit sind allein schon die Stellvertreter um ein Bedeutendes theurer geworden. Ich habe selbst für einen meiner Söhne vor reichlich zehn Jahren einen Stellvertreter gekauft. Damals gab ich 100 Thlr. dafür, dem Vernehmen nach zahlt man jetzt 3 bis 400 Thlr. Nehmen Sie nun die Gratificationssumme, nehmen Sie das Handgeld, das bis zu 25 Thlr. bestimmt ist, und es wird wahrscheinlich 25 Thlr. der Gebrauch werden, dann die Stellvertretungsabgabe mit 25 Thlr. hinzu, das sind 50 Thlr., der fünfte Theil mehr als die Gratificationssumme und da bitte ich Sie zu erwägen, daß mancher Vater, der nur geringe und sehr mäßige Mittel hat, Alles thut, ehe er seine Söhne dem militärischen Zwang unterwirft. Daß der Widerwille gegen das Militär steigt, und daß die Väter und Eltern immer mehr streben werden, um die Mittel zu finden, sich Stellvertreter für ihre Kinder zu verschaffen. Ich möchte daher diese immer schwerer werdende Last nicht noch mehr erschweren. Man sagt zwar, die Stellvertretung sei eine Be-

günstigung, wofür die Gebühr recht wohl bezahlt werden könne, das kann ich aber nicht finden, denn wenn einmal das Gesetz die Stellvertretung zuläßt, so hört sie auf eine Begünstigung zu sein. Sie ist dann ein gleiches Recht für Alle. Es fragt sich also nun, ob es sich rechtfertigen läßt, daß der Staat sich noch für einen einzelnen Privatvertrag eine Abgabe zahlen läßt, wo alle andern Verträge abgabensfrei sind und ich muß auch noch darauf hinweisen, daß im Fürstenthum Lübeck diese Ausgabe sich bedeutend erhöht. Dort zahlt man 10 Thlr. Holsteinisch Courant, also 12 Thlr. Oldenburger Courant und im Fürstenthum Birkenfeld 20 Gulden und 5 % von der bedungenen Gratificationssumme, aber diese ganze Abgabe fällt fort, wenn der Vertretene nachweist, daß er nicht mehr als 250 Thlr. Holst. Cour., beziehungsweise 500 Gulden im Vermögen habe. Dann wird auch noch ferner gesagt, diese Abgabe wäre nicht gegen das Staatsgrundgesetz, weil für eine Menge von Geschäften Sporteln bezahlt werden müßten. Sporteln sind etwas ganz anderes, wollen Sie diesen Verträgen eine Sportel auslegen von etwa 4 bis 5 Thlr. so würde ich meine Zustimmung geben. Sporteln für Ausfertigung des Contractes finde ich für angemessen. Wir gehen einer Regulirung des Steuerwesens entgegen, es wird auch Niemand von uns dem Staate die Mittel entziehen wollen deren er bedarf, eine solche Bestimmung würde aber dem Geiste der neuen Gesetzgebung entgegenstehen. Dies sind kurz die Gründe, die mich bewogen haben, diesen Antrag zu stellen. Es ist noch gesagt worden, „Oldenburger Courant“ wäre ein überflüssiger und ungeeigneter Ausdruck, welcher sich zu dem neuen Münzgesetz nicht finde. Ich weiß nicht, ob der Herr Berichterstatter der Majorität das Wort nehmen wird, ich meinerseits möchte Ihnen diesen Ausdruck empfehlen, da Jedermann dadurch verständlich gemacht wird, was er zu zahlen hat.

Abg. **Strackerjan** I. als Berichterstatter der Majorität: Wir, die wir die zweite Minderheit bilden, sind davon ausgegangen, wie im Berichte auch hervorgehoben wird, daß die Abgabe mindestens von Wohlhabenden bezahlt werden wird, wir sind davon ausgegangen, daß diese Abgabe wohl gerechtfertigt ist, weil sie bezahlt wird für eine Vergünstigung, die der Staat dadurch gewährt, statt einer persönlich abzuleistenden Pflicht, einen Stellvertreter stellen zu dürfen. Es liegt darin auch keine Steuer, sondern es ist nur eine Gebühr für die Bewilligung, so müssen wir es auffassen und deshalb ist das, was der Herr Berichterstatter der Minorität Mölling und Ahlhorn hinsichtlich der Abgabe angeführt haben, nicht zutreffend. Wollten Sie diese Abgabe jetzt ganz streichen, wie die genannte Minorität es will, so würden wir nicht nur einen erheblichen Ausfall in den Einnahmen der Staatscasse haben, sondern wir würden noch Geld zuschießen müssen, denn der Protocollführer beim Militärcollegium hat bisher für einen jeden Stellvertretungsvertrag $\frac{1}{2}$ Louisdor bekommen, der von den Vertretenen bezahlt wurde. Dieser soll künftig aus der Staatscasse bezahlt werden und Sie

müßten daher in den Voranschlag eine Position für die Vergütung des Protocollführers aufnehmen. Was nun den Antrag Nr. 25 anbetrifft, über den der Abg. Mölling bereits gesprochen hat, so muß ich gestehen, es mag nicht recht sein, daß wir den Ausdruck „Oldenburger Courant“ gewählt haben, da das Oldenburgische Courant nicht mehr existirt, er sollte aber auch nur dazu dienen, zu bezeichnen, daß das im Herzogthum Oldenburg geltende Courant gemeint sei und wenn es auch vielleicht überflüssig ist, daß dieser Ausdruck gebraucht wird, so kann er doch nicht schaden; es soll nur angedeutet werden, daß das im Herzogthum Oldenburg geltende Courant gemeint sei.

Abg. **Selckmann** (zur thatsächlichen Berichtigung): Der Herr Berichterstatter der ersten Minorität sagte vorhin, daß die in den Motiven angegebenen Abgaben sämmtlich wegfielen, wenn der Vertretene nachgewiesen hat, daß er nicht mehr als 250 Thlr. beziehungsweise 500 fl. im Vermögen habe. Dies ist nicht richtig. Wie ausdrücklich in den Motiven gesagt ist, nur die 20 fl., beziehungsweise 10 Thlr. Holst. Cour. fallen weg, wenn der Vertretene nachweist, daß er nicht mehr als 250 Thlr. beziehungsweise 500 fl. im Vermögen habe, die 5 % von der bedungenen Stellvertretungssumme fallen niemals weg. Außerdem hatte auch bisher der Vertretene $2\frac{1}{2}$ Thlr. Gold für die Aufnahme des Stellvertretungscontractes zu zahlen, welche nach dem Entwurfe wegfallen würden, also hat er auch hier noch immer sehr erhebliche Abgaben zahlen müssen.

Der Antrag Nr. 24 wird abgelehnt, Antrag Nr. 25 angenommen und ebenso Antrag Nr. 26 angenommen. Antrag Nr. 27 zu den Art. 37 und 38 wird angenommen, Antrag Nr. 28 zu den Art. 39 bis 41 zur Berathung gestellt.

Abg. **Böckel**: Es wird in diesem Artikel §. 1 bestimmt, daß der Stellvertreter die ganze Militärpflicht des Vertretenen zu erfüllen hat. Ich habe nun geglaubt, daß dieser Artikel derjenige ist, wo wir anzuführen hätten, daß wer als Stellvertreter eintritt, auch wirklich in der streitbaren Mannschaft dienen müßte. Es ist bisher so gewesen, daß die Hautboisten als Stellvertreter sich haben kaufen lassen und dadurch ist es sofort nothwendig geworden, daß immer ein Mann mehr eingestellt werden mußte, als nothwendig gewesen wäre. Die Hautboisten sind nämlich etwas, was der Bundestag nicht fordert, sie treten immer als Stellvertreter ein, da sie aber nicht in der streitbaren Mannschaft mitgerechnet werden, muß für sie ein Mann, der eine höhere Nummer gezogen hat und frei sein würde, eintreten. Es liegt doch darin ein gewisses Unrecht und deshalb möchte ich beantragen:

es werde am Schlusse des §. 1 im Art. 40 hinzugefügt:

und zwar zu dem Ende in der von der Bundeskriegsverfassung geforderten Mannschafft zu dienen.

Dieser Antrag wird hinreichend unterstützt und mit zur Berathung gestellt.

Reg.-Comm. **Meinardus**: Die Mannschafft, die von dem Bundestage verlangt wird, ist enthalten in der Militärorganisation, die dem Landtage vorgelegen hat und bildet die wesentliche Grundlage des gesetzlich feststehenden Regulativs für den Bedarf des Contingents. Der Bund verlangt von Oldenburg die Aufstellung eines gewissen Contingents nach Maßgabe der Bevölkerungszahl als streitbare Mannschafft. Die Bundeskriegsverfassung beschränkt sich auf diese Forderung; Alles was nebenher erforderlich, an Trainmannschafft, Sanitätspersonal, Feldbäckerei u. s. w., wie es für den Feldfuß demnächst nöthig wird, ist neben dem Bundescontingent noch zu stellen und es ist den Herren, die das Regulativ mit berathen haben, bekannt, daß eine sehr erhebliche Zahl sogenannter Nicht-Streitbarer in unserer Militärorganisation vorhanden ist. Wenn dieser Antrag des Abg. Böckel angenommen wird, so könnte es zweifelhaft sein, ob es irgend wie so verstanden sein dürfte, daß nur für diejenige Mannschafft Stellvertretung gestattet sei, die vom Bunde gefordert wird. Der Bund fordert direct nur eine bestimmte Zahl streitbarer Mannschafft, erwähnt aber als nothwendige Zugabe dieser nicht streitbaren Mannschafft. Es sind bei der Feststellung der Militärorganisation auch die Hautboisten normirt worden, als ob sie der nicht streitbaren Mannschafft beizuzählen seien. Es ist dies zum Gesetz geworden, die Hautboisten bilden also jetzt einen Theil des Truppencorps, so gut wie jeder andere zur nicht streitbaren Mannschafft Gehörige. Weil die Hautboisten häufig aus den Spielleuten recrutirt werden, so würde, wenn ein solcher Hornist, wie es in der Regel der Fall ist, als Stellvertreter dient, als solcher nicht fortdienen können, mithin der Fall nur noch häufiger eintreten, daß wir, wie meistens auch jetzt schon, die Hautboisten aus dem Auslande recrutiren müssen, was gewiß nicht angemessen erscheint. Diese Beschränkung zu machen würde dahin führen, daß man die Hautboisten auf diese Weise in ihren schon sehr geringen Einnahmen schmälerte, welche man daher wieder zu erhöhen auf andere Weise würde Bedacht nehmen müssen. Deshalb empfiehlt sich der Antrag nicht zur Annahme.

Abg. **Böckel**: Ich kann dem Regulativ nicht eine solche Bedeutung beilegen, wie es der Herr Vorredner so eben gethan hat. Ich habe Sie schon oft darauf hingewiesen, daß das Regulativ auf Antrag des Landtags, wenn es nicht mit der Bundeskriegsverfassung übereinstimmt, geändert werden müsse. Ein solcher Antrag ist nur nicht gestellt worden, weil wir darauf gefußt haben, daß die Staatsregierung, wo es möglich ist, eine Aenderung auch ohne Revision wird eintreten lassen. Wir haben ja auch beschlossen, daß nur immer das Minimum der von der Bundeskriegsverfassung vorge-

schriebenen Präsenzzeit bei uns gelten soll ohne Rücksicht auf das Regulativ, welches eine zweijährige Präsenzzeit annimmt. Ich halte es für durchaus ungerechtfertigt, daß dadurch, daß ein Hautboist als Stellvertreter gekauft wird, ein Anderer, der sonst frei wäre, für ihn eintreten muß, und darum empfehle ich Ihnen dringend, meinen Antrag anzunehmen.

Reg.-Comm. **Meinardus**: Der Abg. Böckel sagt, es wäre auch in der letzten Sitzung beschlossen worden, stets das Minimum zu nehmen, welches von der Bundeskriegsverfassung vorgeschrieben; ich glaube, das ist nur beschlossen und hat nur deshalb beschlossen werden können, weil regulativmäßig nur das Minimum genommen ist, und die Staatsregierung auch nur das Minimum verlangt hat.

Abg. **Selckmann**: Ich muß den Antrag des Abg. Böckel auf Grundlage der bestehenden Einrichtung für höchst bedenklich halten; er kann selbst dahin führen, die Staatskasse mit einer sehr erheblichen Ausgabe zu belasten. Das Regulativ, wonach die Beibehaltung der Hautboisten, obgleich sie von der Bundeskriegsverfassung streng genommen nicht verlangt werden, gesetzlich feststeht, müssen wir so lange zur Grundlage nehmen, als dieses Regulativ besteht oder in der fraglichen Beziehung nicht abgeändert ist. Nach diesem Regulativ bildet das Hautboisten-Corps einen Theil unseres Truppen-Corps. Der Antragsteller sagt freilich, dadurch daß ein Hautboist als Stellvertreter eintritt, müßte ein anderer Recrut eintreten, der sonst nicht eingestellt würde. Das Verhältniß ist aber wohl mehr umgekehrt, denn sonst würde man in derselben Weise alle anderen permanenten Dienstthuer als Rechnungsführer, Unteroffiziere, Schreiber, zur Stellvertretung nicht zulassen dürfen, und doch müssen diese dem Dienste erhalten werden. Es werden freilich um so weniger Recruten eingestellt, wenn jene Personen, ohne als Stellvertreter einzutreten, im Dienste bleiben, aber diese Recruten haben keinen Anspruch darauf, dadurch befreit zu werden, weil ja eben die gesammte Stärke des Truppencorps durch das Regulativ gesetzlich festgestellt ist und diese gesammte Stärke durch die Recrutirung aufrecht erhalten werden soll. Man kann allerdings bestimmen, daß die Hautboisten, Rechnungsführer, Schreiber, ja auch sämtliche Unteroffiziere nicht zur Stellvertretung zugelassen werden dürfen, da diese Personen aber im Dienste bleiben müssen, so würde das dahin führen, daß sie zwar einen einzelnen Mann vom Diensteintritt befreien, aber eine sehr erhebliche Mehrausgabe von der Staatskasse zu machen ist. Es wird dieses nichts anderes sein, als daß ein Theil des Truppencorps nicht durch Conscriptio, sondern durch Werbung ergänzt würde. Es ist schon bereits von dem Hrn. Regierungskommissär gesagt, daß bei der Besoldung der Hautboisten auf ihre Einnahmen aus der Stellvertretung eine wesentliche Rücksicht genommen worden ist. Wollen Sie also ihnen die Stellvertretung nicht gestatten, so müssen Sie den ihnen zugefügten Ausfall in ihren Einnahmen aus der Staatskasse ersetzen. Wollen Sie also diese Mehrausgabe

auf die Staatskasse übernehmen, um dadurch einzelne Wehrpflichtige vom Eintritt in den Militärdienst zu befreien, dann können Sie dem Antrage beitreten. Ich halte es aber nicht für gerechtfertigt, die Staatskasse zu Gunsten Einzelner wieder mit erheblichen Ausgaben zu belasten. Ich halte also den Antrag des Abg. Böckel nicht für begründet, weil auf Grund der bestehenden Gesetzgebung die Hautboisten einen Theil des Truppenkörpers bilden und sie auch als solcher in die ganze Zahl eingerechnet werden müssen, daher auch als Stellvertreter eintreten können.

Abg. Mölling: Nur weil ich Mitglied des Ausschusses bin, wollte ich meine Erklärung kurz dahin abgeben, daß ich mich dem Antrage des Abg. Böckel anzuschließen für verpflichtet halte. Wir haben den Gegenstand auch im Ausschusse besprochen und zwar mit dem Hrn. Vorredner, der mit uns zusammengetreten war, und ich habe allerdings nicht die klare Anschauung über den Gegenstand im Ausschusse erhalten, wie ich sie jetzt erhalten habe. Meine Herren! Es handelt sich hier um das Hautboistencorps, das nach dem Regulativ mit als bestehend angenommen werden müsse, während die Bundeskriegsverfassung keine Vorschriften darüber giebt. Ich gehöre nicht zu denen, die das Hautboistencorps begünstigen, ich habe es stets für überflüssig gehalten, und vor Jahren beschloß der Landtag dessen Auflösung, ein Beschluß, welcher, wie so viele andere, nicht zur Ausführung kam. Nun scheint mir, nach dem, was wir von dem Antragsteller gehört haben, so viel gewiß, daß für jeden Hautboisten, der als Stellvertreter gekauft wird, ein Mann mehr eintreten muß, so daß also im Interesse des Hautboistencorps eine Begünstigung stattfinden soll, die dem Lande zum großen Nachtheile gereicht. Man hat das Regulativ ein Gesetz genannt, nun gut! jede gesetzliche Bestimmung kann aber geändert werden in Uebereinstimmung zwischen Staatsregierung und Landtag, und da das Interesse der Wehrpflichtigen dadurch benachtheiligt wird, daß diese nicht zur streitbaren Mannschaft gehörigen Hautboisten als Stellvertreter gekauft werden, so glaube ich wohl, daß die beantragte Bestimmung im Interesse der Wehrpflichtigen hier aufgenommen wird.

Abg. Böckel: Meine Herren! Nur um der Mißdeutung vorzubeugen, als sollte durch diesen Beschluß das Regulativ geändert oder das Hautboistencorps abgeschafft werden, nehme ich nochmals das Wort. Die Sache liegt ganz einfach so, daß durch das Kaufen der Hautboisten diejenigen, welche sonst frei wären, gezwungen werden, in das Militär einzutreten. Ich will auch auf die Vermengung von streitbarer und nicht streitbarer Mannschaft nicht weiter eingehen, aber das wird Ihnen klar geworden sein, daß das Regulativ nicht geändert werden soll. Es steht nach der Bundeskriegsverfassung aber auch gar nicht einmal fest, daß Hautboisten gehalten werden müssen, und wenn auch das Regulativ sie enthält, so würde die Staatsregierung deshalb noch gar nicht die Verpflichtung haben, das Geld zu verausgaben, und wenn

es irgendwo nothwendig ist, Ersparnisse eintreten zu lassen, so ist es beim Hautboistencorps der Fall. Es ist nirgends in Deutschland, daß das Offiziercorps für die Hautboisten Nichts thut.

Präsident: Der Herr Redner hat gesagt, er wolle nicht auf die Vermengung von streitbarer und nicht streitbarer Mannschaft zurückkommen, welche nur geschehen sei, um die Sache unklar zu machen. Ich nehme an, daß der Herr Redner nicht hat sagen wollen, daß die Sache absichtlich habe unklar gemacht werden sollen, sondern daß der Herr Redner nur den Ausdruck nicht genau gewählt habe.

Reg.-Comm. Meinardus: Das war der Zweck, weshalb ich um das Wort gebeten habe; ich will dies nun durch die Bemerkung des Herrn Präsidenten als erledigt ansehen. Ich habe es gethan, um Ihnen wo möglich die Sache klar zu machen und nicht in der Absicht, um Ihnen die Sache unklarer zu machen. Wenn der Abg. Böckel einen großen Werth darauf legt, daß in der Bundeskriegsverfassung der Sanitätsmannschaft, der Offizierburschen u. s. w. Erwähnung geschehen sei, aber nicht der Hautboisten, so hat er doch übersehen, daß in der Bundeskriegsverfassung auch die Hautboisten erwähnt sind, daß also die Bundeskriegsverfassung wohl voraussetzt, daß ein Musikcorps gehalten wird, wie dies meines Wissens bei allen Contingenten der Fall ist. Dann ist es eine falsche Auffassung, daß durch das gesetzlich festgestellte Regulativ der Regierung nur Geld bewilligt sei. Das Regulativ bewilligt allerdings das Geld für den gesammten Militärbedarf, aber auch die Zahl und die Personen, die das Geld haben sollen, stehen ganz genau darin. Der Abg. Böckel meint, das Regulativ und das Recrutirungsgesetz hätten Nichts gemein; sie haben das allerdings gemein, daß, wenn durch das Recrutirungsgesetz den Hautboisten eine Einnahme weggestrichen wird, die sie bisher gehabt, eine Einnahme, auf welche bei der regulativmäßigen Feststellung ihrer Einnahmen Rücksicht genommen wurde, das allerdings auf das Regulativ einwirken muß. Ich darf auch nur daran erinnern, daß die Einnahmen der Hautboisten selbst mit dieser Stellvertretungs-Gratificationssumme eher zu niedrig als zu hoch vorausgesetzt werden dürfen und daß die Streichung dieser Einnahme allerdings meines Erachtens dahin führen müßte, das Hautboistencorps entweder abzuschaffen oder ihnen eine andere Einnahme wiederzugeben, ohne welche sie complet zu halten nicht möglich ist. Schließlich ist noch gesagt, es wäre Sache des Offiziercorps, etwas für die Hautboisten zu thun; ich glaube aber nicht, daß die Einnahme des Offiziercorps eine solche genannt werden kann, daß sie eine solche Ausgabe machen könnten. Als das Regulativ zwischen Staatsregierung und Landtag festgestellt wurde, ist nicht darauf gerechnet worden, daß die Offiziere das Hautboistencorps theilweise zu unterhalten haben sollten. Darum kann ich Ihnen rathen, beschließen Sie diesen vorgeschlagenen Zusatz nicht, der schwerlich sich mit dem Regulativ vereinigen läßt und zu weiterer Verwirrung mit Nothwendigkeit führen müßte.

Abg. **Strackerjan I.** als Berichterstatter: Ich wollte nur bemerken, daß ich den Ausschuß als Berichterstatter weder nach der einen noch nach der andern Seite zu vertreten habe, nur wollte ich darauf aufmerksam machen, daß nach meiner Meinung der beantragte Zusatz einen andern Platz finden müßte. Der Antrag, wie ihn der Abg. Böckel gestellt hat, bezieht sich auf die Stellung des Stellvertreters zum ganzen Dienst; er hätte vielleicht zu §. 35 gestellt werden müssen. Indessen kann dies zu der 2. Lesung vorbehalten bleiben und der Antrag mit diesem Vorbehalt zur Abstimmung kommen.

Ueber den Antrag des Abg. Böckel findet namentliche Abstimmung statt.

Es stimmen für denselben die Abgeordneten:

Hardt, Hullmann, Kasten, Rückens, Mölling, Müller, Niebour, Detken, Oldejohanns, Olmann, Rabben, Strodtzoff, Strurhoff, Töllner, Wichmann, Willers, Windhaus, Ahlhorn, Arkenau, Bargmann, Böckel, von Böselager, Brörmann, Gills, Frank, Frankien.

Dagegen stimmten die Abgeordneten:

Kindt II., Kunz, Pancraz, Räder, Selckmann, Strackerjan I., Strackerjan II., v. Wedderkop, Zedelius, Barnstedt, Bothe, Brägelmann, Bünnemeyer, Flor.

Abwesend waren die Abgeordneten:

Kindt I., Lindemann, Meyer = Holzgrese, Merry, Luerßen, Barleben und Ritter.

Der Antrag des Abg. Böckel ist somit mit 26 gegen 14 Stimmen angenommen. Art. 40 mit diesem beschlossenen Zusatz wird angenommen und der Antrag Nr. 28 auf Annahme der Art. 39 und 41 ebenfalls angenommen. Antrag Nr. 29 des Ausschusses wird angenommen, Antrag Nr. 30 der Abstimmung vorbehalten und Antrag Nr. 31 zur Debatte gestellt.

Abg. **Selckmann:** Nach meiner Erfahrung halte ich die Beibehaltung des §. 3 Art. 44, dessen Streichung vom Ausschuß vorgeschlagen wird, für sehr wünschenswerth. Zunächst hat der Ausschuß geglaubt, schon nach privatrechtlichen Grundsätzen diesen §. 3 nicht als angemessen erachten zu müssen, indem man wie in allen andern privatrechtlichen Verhältnissen es auch hier dem Stellvertreter überlassen will, für seine Sicherheit in Beziehung auf die Zahlung der Gelder zu sorgen. Diese Analogie paßt nicht ganz. Bekanntlich kann nach privatrechtlichen Grundsätzen jeder, welcher einen Contract abschließt, wenn der Andere den Contract nicht gehörig erfüllt, diesen Vertrag aufheben, er braucht den Vertrag nicht ferner zu erfüllen. Wenn dies im Militärdienst möglich wäre, dann könnte der Paragraph nicht nothwendig und zweckmäßig erscheinen, so ist es aber bei dem Stellvertreter nicht. Sobald er einmal in den Dienst eingestellt ist, muß er 6 Jahre blei-

ben, der Vertretene mag seine Verpflichtung erfüllen oder nicht. Es ist kein Stellvertreter berechtigt, und das kann ihm auch nie stattgegeben werden, zu verlangen, daß er aus dem Dienst entlassen werde, wenn der Vertretene ihm nicht die Zinsen bezahlt, oder sonst seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Dieser Mann muß seine 6 Jahre dienen, und ich gebe Ihnen zu erwägen, mit welchem Gefühl dieser Mann seinen Dienst thun wird, wenn er stets den Gedanken hat, daß er für Alles, was er leistet, später keinen Pfennig bekommt. Sie sehen also, daß die Bezugnahme auf ein rein privatrechtliches Verhältniß hier nicht paßt. Was dann die Zweckmäßigkeit betrifft, so glaube ich auch, daß der §. 3 wohl selten zur unmittelbaren Anwendung kommen wird, allein es kommt nicht selten der Fall vor, daß die Vertretenen, wenn der Vertreter erst in den Dienst gestellt ist, und dann nicht mehr entlassen werden kann, diesem allerhand Schwierigkeiten machen, sie zahlen die Zinsen nicht, sie erfüllen die Sicherheitsstellungsverprechungen nicht, sie wissen sich auch, und dieser Fall kommt häufig vor, der Execution zu entziehen und auf diese Weise dem Stellvertreter gleichsam die Vögel auf den Bäumen zu zeigen. Gegen alle diese Böswilligkeiten halte ich den §. 3 für zweckmäßig. Wenn der Vertretene weiß, daß wenn er seine Pflicht nicht erfüllt, er noch nachträglich in den Dienst gestellt werden kann, so werden alle diese Chicanen nicht vorkommen. Gerade weil der Stellvertreter nicht mehr den Dienst verlassen kann, kommt es nicht selten vor, daß man ihm Schwierigkeiten macht, daß man die versprochene Summe herabzudrücken sucht, damit er zufrieden ist, wenn er eine geringere bekommt. Man könnte allerdings sagen, daß die Bestimmung zu hart wäre, in dem Falle, daß der Vertretene Vermögen gehabt hat, später aber dies Vermögen verloren hat, allein auch in dem Falle finde ich es nicht hart, daß er dann seine Verpflichtung selbst erfüllt, damit sein Stellvertreter bezahlt wird, wenn er kein Geld hat, den Stellvertreter zu bezahlen, und deshalb weil der §. 3 eben so nothwendig, als zweckmäßig ist, bitte ich Sie ihn beizubehalten.

Abg. **Strackerjan I.** als Berichterstatter: Ich bin doch der Ansicht, daß der §. 3 gestrichen werden möge. Der Herr Vorredner hat gesagt, es wäre hier kein rein privatrechtliches Verhältniß, weil der Stellvertreter den Contract nicht aufheben kann, das mag wohl sein, er muß aushalten, ein Privatverhältniß aber bleibt es immer und da er vorher weiß, daß er seinen Dienst aushalten muß, so hat er um so mehr Grund sich zu sichern. Den Mann aber, der unverschuldet in seinem Vermögen zurückgeblieben ist, die ganze Dienstzeit nachdienen zu lassen, das scheint mir zu hart zu sein. Ich möchte Ihnen den Antrag Nr. 31 zur Annahme empfehlen.

§. 3 des Art. 44 wird abgelehnt, die §§. 1 und 2 des Art. 44 angenommen, Antrag Nr. 33 der Abstimmung vorbehalten, Antrag Nr. 34 zur Debatte gestellt.

Reg.-Comm. **Meinardus:** In seiner Motivirung sagt

der Ausschuss, auch er halte es für wünschenswerth, daß eine ähnliche Einrichtung, wie sie früher bestand, wieder eingeführt werde. Die Einrichtung dieser Art, wie sie früher bestand, enthielt aber die Verpflichtung der Wehrpflichtigen, so lange solche für eine bestimmte Summe zu empfehlende Stellvertreter vorhanden waren, nur diese zu nehmen, bevor ihnen die freie Wahl überlassen war. Den Wehrpflichtigen aber die freie Wahl ihrer Stellvertreter zu lassen, und auf der anderen Seite die letzteren zur Stellvertretung für eine gewisse Summe zu nöthigen, das scheint keineswegs vereinbar, so daß, wenn Sie diesen Zusatz annehmen, mit demselben die frühere Einrichtung herzustellen, der Regierung nicht möglich sein dürfte.

Abg. **Strackerjan I.** als Berichterstatter: So viel mir erinnerlich ist, war das auch nach dem alten Recrutirungsgesetz nicht unbedingt erforderlich, es wurden Ausnahmen zugelassen, jedoch vermag ich diese augenblicklich nicht näher zu bezeichnen.

Reg.-Comm. **Meinardus:** Wenn Sie mir erlauben, will ich das gleich sagen. Es war bis zu einem gewissen Termin jeder verpflichtet, sich zu melden, um einen empfohlenen Stellvertreter zugewiesen zu erhalten. Dieser Termin war mehrere Monate vor dem Einstellungstermin gewählt, so daß man bis dahin sehen konnte, ob so viele empfohlene Stellvertreter vorhanden waren, als verlangt wurden. Nur soweit dies nicht der Fall war, hatten die Wehrpflichtigen selbst für einen zu sorgen.

Abg. **Mölling:** Wir haben im Ausschusse erwogen, daß die Einrichtung als solche sich empfehle, insofern, als die Stellung des Stellvertreters durch das Militaircollegium manche Vorzüge enthalten kann, daß aber daneben dem Militairpflichtigen gestattet sein müsse, auch seinen Stellvertreter sich frei nach eigenem Gefallen zu wählen. Wer einigermaßen vorsichtig ist, und den wahrscheinlich höheren Preis nicht scheut, der wird meistens die vom Militaircollegium Gestellten nehmen, weil er dann sofort seine Befreiung von aller Militairpflicht erhält. Daß aber die Freiheit der Wahl dabei gewahrt bleibe, scheint eben so erforderlich. Ich denke, Beides könnte recht gut neben einander bestehen, und das hat der Antrag sichern sollen.

Antrag 34 wird angenommen, Antrag 35r de Abstimmung vorbehalten; Antrag 36 angenommen, Antrag 37 der Abstimmung vorbehalten, der Art. 63 des Entwurfs abgelehnt und Antrag Nr. 38 der Abstimmung vorbehalten. Es folgt hierauf die Abstimmung über die der Abstimmung vorbehaltenen Anträge Nr. 10, 14, 19, 30, 32, 33, 35, 37, 39 und den der Abstimmung gleichfalls vorbehaltenen Art. 37, welche sämmtlich angenommen werden.

II. Bericht des Petitionsausschusses über eine Petition der Gemeinderäthe zu Langwarden und Tossens, betreffend die Beibehaltung des Amtes Burhave und eines Amtseinkommers zu Tossens.

Die Versammlung verzichtet auf Verlesung des Berichts
Die Antrag des Ausschusses lautet:

der Landtag beschliesse, wegen der Vorstellung zur Tagesordnung überzugehen, jedoch solche der Staatsregierung wegen der Anordnung der Verpflichtung des Amtseinkommers zur Erhebung der Abgaben u. in den Gemeinden selbst zur etwaigen Berücksichtigung zu übergeben.

Dieser Antrag wird angenommen.

III. Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg, Cap. II. Fortsetzung. Der Antrag Nr. 73 des Ausschusses wird der Abstimmung vorbehalten, Anträge Nr. 74, 75, 76 und 77 angenommen, die Anträge Nr. 78, 79 und 80 werden zur Berathung gestellt.

Minister von Berg: Gestatten Sie mir, meine Herren! in etwas ausführlicher Rede die Gründe zu beleuchten, welche für die Ablehnung des Antrags vorgebracht sind, nach welchem die Staatsregierung eine Vergrößerung, eine Ausdehnung des Braker Hafens wünscht; gestatten Sie es mir, weil ich der Ansicht bin, daß die Ausgabe, die für den Braker Hafen gemacht werden soll, von bedeutendem Einfluß nicht allein für die Wesergegend, sondern für das ganze Land ist, da Schiffsbau, Rhederei und Schifffahrt mit ihren Folgen nicht auf das Weserufer beschränkt sind, sondern auf das ganze Land einwirken; gestatten Sie es mir, weil ich nicht wünsche, daß Oldenburg zurückbleibe, während rings um uns die größten Anstrengungen gemacht werden, im Interesse der Rhederei, im Interesse der Schifffahrt.

Die Majorität des Ausschusses widerräth den Antrag der Staatsregierung anzunehmen, und zwar zunächst aus dem Grunde, weil ihrer Ansicht nach es zweifelhaft ist, ob gerade Brake der geeignete Punct für einen Hafen von der Bedeutung sei, wie die Staatsregierung ihn in Aussicht genommen hat. Die Majorität des Ausschusses erkennt dabei an, daß für unsere Rhederei, für unsere Schifffahrt, für einen größeren, für einen angemesseneren Hafen gesorgt werden müsse. Meine Herren! Ich muß gestehen, daß es mir schwer geworden ist, Gründe für die angedeuteten Zweifel aufzufinden, wo die entschiedensten, die zweifellosesten Thatsachen gegen die Zweifel vorliegen. Wie, meine Herren! wäre es möglich, wenn die Zweifel begründet wären, daß die Schifffahrt gerade bei Brake den Aufschwung genommen, den sie gewonnen hat, wie wäre es möglich, daß Brake sich so gehoben hätte, wenn nicht die Rhede und der Hafen bedeutende Vortheile böten, wenn nicht selbst die größeren Schiffe selbst ansegeln könnten. Gegen diese Thatsachen kann kein Zweifel vorgebracht werden. Die Majorität des Ausschusses hat auch keine bestimmten Momente, keine bestimmten Gründe für ihre Ansicht dargelegt. Sie sagt, im Publikum äußern sich Ansichten, die zu Zweifeln Anlaß geben. Aber was ist auf Ansichten zu geben, die in keiner Weise mit Gründen belegt sind, die eben nur als

Zweifel hingestellt sind. Nur die Ansichten können von Bedeutung sein, die auf die genauesten Untersuchungen des Fahrwassers, der Veränderungen des Stromes und der Ufer gestützt sind. Diese Untersuchung hat die Staatsregierung vornehmen lassen, ehe sie es gewagt hat, einen Antrag von der Bedeutung und Tragweite, wie er vorliegt, einzubringen. Es ist darauf hingewiesen worden, daß die Zweifel doch nicht so unbegründet sein müßten, da man sich in den öffentlichen Blättern bemühe, diese angeregten Zweifel zu beseitigen. Ich glaube kaum, daß die Majorität jetzt noch Zweifel hegen kann, nachdem sie in dem Besiß der Nachweise ist, daß die ange deuteten Zweifel unbegründet sind, wenn ich bemerke, daß diese Nachweise von einem unserer bedeutendsten Techniker herrühren, dem bei genauer Sach- und Local-Kenntniß alle Mittel zu Gebote standen, die Sache vollständig prüfen zu können. Nach der Ausführung, welche in die Hände sämtlicher Herren Abgeordneten gelangt ist, glaube ich, kann es Zweifel nicht mehr geben. Die Majorität hat zur Begründung ihrer Zweifel auf die Verhandlungen im 10. Landtage hingewiesen und namentlich das hervorgehoben, was der Berichterstatter damals gegen den Regierungsantrag, 30,000 Thlr. zum Ankauf des Brakfiels zu bewilligen, erklärt hatte und die Majorität hat einen großen Werth auf diese Äußerung gelegt, um zu beweisen, daß auch er Zweifel gehabt habe, ob gerade Brake der passendste Ort für die Anlage sei. Ich habe die Rede des Abgeordneten, auf welche Bezug genommen ist, durchgesehen und ich muß gestehen, daß ich auch nicht entfernt irgend einen Zweifel gefunden habe, daß Brake für eine größere Hafenanlage sich eigne. Ich habe in der ganzen Rede als Motivirung der Ablehnung des Regierungsantrages nur den Gedanken gefunden: Ich bin dagegen, weil ich wünsche, daß die Staatsregierung für das, was überhaupt geschehen muß, sich energisch entscheide, weil ich wünsche, daß das, was beabsichtigt wird, gleich und vollständig geschehe. Wenn darüber noch ein Zweifel sein könnte, so erlaube ich mir die Schlußbemerkung des Redners mitzutheilen: „Ich bin demnach dafür, daß die Regierung gezwungen werde, energisch jetzt sich zu entscheiden. Thut sie es für die Hafenanlage, dann kann sie auch später nicht zurück, und die Sache nicht ferner auf die lange Bank schieben. Selbst als Braker würde ich augenblicklich für die Ablehnung des Antrags der Staatsregierung stimmen.“

Die Majorität des Ausschusses findet ein Bedenken gegen die Anlage in dem Umstande, daß bei den Verhandlungen über die Hafenanlage mitgetheilt sei, daß eine Verschlammung zwischen den Duc d'Alben oberhalb der Anlegebrücke eingetreten sei, die eine Verlegung der Duc d'Alben erfordere. Was diesen Punct betrifft, so erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß, wie den Herren bekannt ist, die Staatsregierung schon lange eine vollständige Correction der Weser beabsichtigt und daß der Landtag dazu bisher bereitwillig die Mittel bewilligt hat und ich mache insbesondere auf die Arbeiten am Pater aufmerksam, die bereits zu diesem Zwecke

vorgenommen sind. Natürlich ist es, daß, so lange die Correction nicht ganz vollendet ist, so lange der Strom nicht in die Bahn eingeeengt, die ihm angewiesen werden soll, er sich bald hier- bald dorthin wirft, hier eine Untiefe, dort eine Tiefe schafft. Der Strom, der jetzt von Hammelwarden hinüber nach dem Pater und dann wieder nach Brake zu geht, braucht seine Bahn nur zu verändern, so müssen jene Folgen eintreten. Eine solche Aenderung hat nun die fragliche Versandung veranlaßt und wenn es gleich leicht möglich ist, daß eine fernere Versetzung des Stroms dieselbe wieder beseitigen kann, so ist doch die Verlegung der Duc d'Alben in Aussicht genommen, um ganz sicher zu gehen. Diese Versandungen sind also nicht eine Folge der ungünstigen Lage Brake's, sondern lediglich und allein eine Folge der noch nicht vollständig ausgeführten Correctionsarbeiten. Uebrigens habe ich geglaubt, da dieses Moment, wenn es begründet ist, von großer Bedeutung wäre, über diese noch ein technisches Gutachten einzuziehen zu müssen und ich erlaube mir, Ihnen den Inhalt dieses Gutachtens vorzulesen:

„In der Begründung der Anträge Nr. 78 und 80 des Berichtes des Finanzausschusses, sind gegen die Anlage eines geschlossenen Hafens zu Brake folgende, auf die Zweckmäßigkeit der Wahl des Platzes sich beziehende Bedenken hervorgehoben:

wie aus den Verhandlungen über die Hafenanlage hervorgeht,

„...daß eine Verschlammung zwischen den Duc d'Alben oberhalb der Anlegebrücke in dem Maße stattgefunden hat, daß der Weserstrand ohne eine Verlegung der Duc d'Alben um ca. 40 Fuß in den Strom hinein, als Ankerplatz nicht mehr zu benutzen ist, was mit der Zeit eine nachtheilige Wirkung auf den Strom selbst befürchten läßt.“

Hiergegen ist zu bemerken, daß eine Verschlammung der Weser bei Brake, weder oberhalb noch unterhalb der Anlegebrücke nie stattgefunden hat. Während der Zeit des Durchbruchs der Paterplate, war das linksseitige Weserufer bei und unterhalb Hammelwarden stark versandet und diese Versandung zog sich auch bis an die äußersten Duc d'Albenfächer oberhalb der Anlegebrücke hin und hatte eine Versetzung derselben zur Folge, wobei zugleich die schon lange gewünschte Verlängerung der Fächer zu Ausführung kam, um sie für größere Schiffe brauchbar zu machen. Der Unterschied zwischen Versandung und Verschlammung ist aber ein sehr wesentlicher; erstere tritt in dem offenen Strome mit jeder Störung in der Richtung des Fahrwassers sofort ein und verschwindet wieder, sobald die Ursache ihres Entstehens beseitigt ist, wie denn auch gegenwärtig das Fahrwasser zwischen Hammelwarden und Brake seinen früheren Lauf und seine frühere Tiefe am linksseitigen Ufer wieder eingenommen hat. Eine Verschlammung tritt dagegen erst dann ein, wenn die Versandung sich festgesetzt hat, also die Aenderung der Stromrichtung bleibend geworden ist, und da dies bei Brake keineswegs der Fall ge-

wesen, so ist auch die Befürchtung einer ferneren nachtheiligen Wirkung auf den Strom ganz unbegründet. Die Lage des Hafens an dem stark convexen Ufer des Flusses ist im Gegentheil eine so günstige, daß, eine vollständige Verfehlung der Stromrichtung ausgenommen, gar keine Abnahme der Tiefe eintreten kann.“

Die Majorität des Ausschusses glaubt ferner, was ihre Zweifel über die Zweckmäßigkeit der Anlage bei Brake anbetrißt, noch darauf hindeuten zu müssen, daß, wenn Brake ein so passender und zweckmäßiger Ort wäre, doch gewiß der Norddeutsche Lloyd es nicht vorgezogen haben würde, ein anderes Unterkommen für seine Schiffe zu suchen. Meine Herren! Es ist bekannt genug, daß die Rheide bei Nordenhamm und insbesondere das sog. Grambergs Tief ein gutes tiefes Fahrwasser bieten, doch ist es nicht ohne Zweifel, ob Nordenhamm gerade ein geeigneter Ankerplatz ist und ich glaube, daß wenn der Norddeutsche Lloyd in Brake einen Hafen gefunden hätte, der für sein Unternehmen zu benutzen gewesen wäre, es ihm gar nicht eingefallen sein würde, ein Etablissement weiterhin bei Nordenhamm anzulegen. Uebrigens habe ich mir über diese Frage auch ein Gutachten abgeben lassen. Dasselbe lautet:

„Ein ferneres Bedenken ist:

„daß der Norddeutsche Lloyd, unbekümmert um Brake als Hafenplatz und dessen Rheide, weiter unten an der Weser ein Unterkommen für seine Schiffe und einen Platz für seine Verkehrsverhältnisse suche, und ferner: daß hiernach und bei der hin und wieder behaupteten Unzulänglichkeit des Wasserstandes für größere Schiffe in der Weser unterhalb Brake, eine technische Untersuchung einer so kostspieligen Hafenanlage vorangehen möge.““

Welche Gründe auch der Lloyd gehabt haben mag, den Anlegeplatz für seine Schiffe bei Nordenhamm einzurichten, zweckmäßig gewählt ist derselbe in Beziehung auf die Stromverhältnisse nicht, da die dortige starke Strömung und der geringste lebhafteste Wind den Verkehr der Leichter-Schiffe sehr schwierig macht, oft ganz unterbricht und überhaupt nur durch stete Verwendung eines Schlepddampfers erhalten werden kann, jedenfalls aber ist die Wahl jenes Platzes nicht aus Furcht vor einem ungenügenden Wasserstand unterhalb Brake hervorgegangen, da die Lloyd-Schiffe zu jeder Zeit nach Brake würden ausgehen können, wie denn auch der Lloyd beabsichtigt, in diesem Jahre regelmäßig zwei Schiffe dorthin gehen zu lassen.

Gegen die „hin und wieder behauptete Unzulänglichkeit des Wasserstandes“ spricht die bisherige Erfahrung wohl am überzeugendsten. Vor der Erbauung des Bremerhafens war der gesammte Schiffsverkehr auf der Weser vorzugsweise bei Brake concentrirt, und es war nicht die gesunde Unzulänglichkeit des Wasserstandes, welche Bremen im Anfang der dreißiger Jahre bewog, einen eigenen Hafen an der Mündung der Weser zu erbauen. Die neuen und bequemen Ein-

richtungen, welche dieser Hafen bot, vermögten indessen nur auf einige Jahre den Schiffsverkehr von Brake abzuführen; schon gegen Ausgang der dreißiger Jahre fing derselbe wieder an, sich zu heben, und gegenwärtig ist er größer als je zuvor. Dabei ist in den Hafenanstalten zu Brake keine weitere Aenderung gegen früher eingetreten, als daß die Zahl der Duc d'Alben um einige vermehrt ist. Wenn also trotz Bremerhafens die größten Schiffe noch fortwährend nach Brake kommen, so muß das klarer, als alle technischen Untersuchungen es vermögen, beweisen, daß die Fähtiefe dazu ausreichend, daß der Strom nach seiner äußerst günstigen Nord-Südrichtung leicht zu besegeln ist, und daß Brake überhaupt Vorzüge gegen Bremerhaven haben muß, die durch eine Verbesserung seiner Hafenanstalten nur gehoben werden können.

Die regelmäßigen Peilungen des Weserstromes datiren erst vom Jahre 1852 und ergeben, unter gewöhnlichem Hochwasser gerechnet, die geringste Tiefe im Fahrwasser unterhalb Brake zwischen 23 und 24 Fuß, und nur auf dem Holzwardersande zu 20 Fuß. Diese geringste Tiefe hat sich aber während der letzten drei Jahre, wo der Durchbruch des großen Paters wieder geschlossen ist, fortwährend gebessert, namentlich die Breite des Sandrückens von den anfänglichen 50 Fuß Fuß bereits auf 20 Fuß sich vermindert, und es ist daher sicher anzunehmen, daß derselbe in den nächsten drei Jahren ganz wieder verschwinden wird.“

Uebrigens bemerke ich hierbei, daß wenn der Ausschuss sich über seine Zweifel hätte aufklären wollen, die Staatsregierung ihm bereitwilligst das Erforderliche mitgeteilt haben würde. Ein Antrag dieser Art ist aber an die Staatsregierung nicht gekommen. — Der Ausschuss oder vielmehr die Majorität, die gegen die Vorlage sich ausgesprochen hat, legt auch noch Gewicht darauf, daß weder von Rädern, Schiffseigenthümern oder Capitänen Petitionen für das Unternehmen eingegangen sind. Ich finde dies durchaus natürlich, denn man wird nicht bezweifeln können, daß die Vorlage der Regierung zur Annahme kommen würde, es werden diese Leute, die alle Verhältnisse aus eigener Anschauung kennen, einen Zweifel an der Ausführung gar nicht für möglich gehalten haben. Uebrigens ist mir nicht bekannt, daß für Vorlagen der Staatsregierung Petitionen eingekommen sind, wohl aber für Anträge, welche von der Staatsregierung nicht gestellt waren.

Nachdem die Mehrheit des Ausschusses ihre Zweifel und Bedenken hervorgehoben hat, kommt sie auf Seite 6 des Berichts zu der Bemerkung, daß wohl eine technische Untersuchung über die Zweckmäßigkeit dem Beginn des Unternehmens vorhergehen müsse. Ich habe bereits bei einem anderen Punkte hervorgehoben, daß die Staatsregierung den Plan an den Landtag nicht gebracht hat, ohne die genauesten Untersuchungen anstellen zu lassen und erlaube mir, jetzt noch hinzuzufügen, daß dem Antrage, wie er jetzt an den Landtag gebracht ist, Jahre lange Vorarbeiten zum Grunde liegen. Es ist dem Landtage namentlich auch aus den Verhandlungen über den Ankauf des Braffiels bekannt, daß damals bereits



ein vollständig ausgearbeitetes Project vorgelegen hat. Dieser Plan ist nie aus den Augen verloren, die Untersuchungen sind stets fortgesetzt worden und nach dem Ergebniß derselben ist ein neuer Plan ausgearbeitet, der jetzt vorliegt.

Ein Bedenken, das allerdings auch hätte beseitigt werden können, wenn der Ausschuß angefragt hätte, muß ich als begründet anerkennen, das ist das Bedenken, das man darin gefunden hat, daß die Staatsregierung nur eine vorläufige Bewilligung beantragt, woran die Bemerkung geknüpft wird, daß man unmöglich auf die Sache eingehen könne, ohne die ganze Tragweite des Antrags zu kennen, ohne zu wissen, was noch ferner für den Braker Hafen, um denselben vollständig herzustellen, zu bewilligen sei. Hierüber würde die Staatsregierung gern und bereitwillig eine Auskunft gegeben haben und ich erlaube mir das, was ich in dieser Hinsicht habe zusammenstellen lassen, dem Landtage mitzutheilen.

„Der jetzt aufgestellte Anschlag befaßt die Eindeichung des Grodens, den Bau der Schleuse und die Erweiterung des vorhandenen Hafenbassin bis vor die Schleuse. Der Hafen erhält dadurch eine Länge von 1000' und eine mittlere Breite von 400', wird also in seiner Oberfläche fast so groß als das alte Bassin zu Bremerhafen und erheblich größer als das dortige neue Bassin im Süden der Schleuse. Es ist wohl anzunehmen, daß ein solches Bassin für Brake auf lange Zeit ausreichen werde und soll deshalb bei der folgenden Berechnung der gesammten Baukosten dieses Maß festgehalten werden. Es ist alsdann:

| | |
|---|--------------|
| a) das alte Hafenbassin in 800' Länge, 350' Breite um durchschnittlich 12 Fuß zu vertiefen, sind 2100 Pütt à 15 Thlr. | 31,500 Thlr. |
| b) für Wasserschöpfen per Pütt 1 Thlr. | 2,100 „ |
| c) 800 laufende Fuß Kaymauer von 10' Höhe, 4' Dicke, auf Pfahlrost, an der Nordseite des Hafens à 20 Thlr. | 16,000 „ |
| d) 800 laufende Fuß 20' breites Pflaster am Kay, sind 40 Quadratruthen à 40 Ruthen | 1,600 „ |
| e) für Landpfähle und sonstige kleine Anlagen, im Ganzen | 2,300 „ |
| also für den ferneren Ausbau | 53,500 Thlr. |
| Dazu die für den Schleusenbau, Eindeichung u. veranschlagten | 108,100 „ |

Gesamtkosten 161,600 Thlr.

Mag für diesen Betrag die runde Summe von 170,000 Thlr. angenommen werden, so bleibt dieselbe jedenfalls ganz bedeutend unter derjenigen, welche ein Hafenbau an irgend einer andern Stelle des Weserufers erfordern würde. Es ist schwer, hierüber einen genauen vergleichenden Anschlag aufzustellen, da die Baustelle nicht bezeichnet werden kann, aber es giebt an der ganzen Weser keinen einzigen Platz, wo die Eindeichung des Hafens mit gleich geringen Kosten, wie bei Brake, geschehen kann, wo durch ein vorhandenes Hafenbassin bereits so bedeutend vorgearbeitet wäre wie dort, wo

das Terrain so günstig am Strome gelegen und der Grund und Boden für die Ausführung der Arbeiten so geeignet wäre. Dazu würden an jedem andern Orte die Zufuhrwege erst herzustellen, die Duc d'Alben mit einem Kostenaufwande von 200 bis 250 Thlr. per Stück neu zu schlagen und manches andere noch einzurichten sein, was in Brake bereits vorhanden. Ohne die Summe zu hoch greifen zu wollen, ist demnach wohl anzunehmen, daß unter einer halben Million an einem andern Punkte kein entsprechender Hafen hergestellt werden kann.“

Die Majorität des Ausschusses hat darauf Gewicht gelegt, daß kein erheblicher Werth darauf zu legen sei, daß wenn es zur Hafenanlage nicht kommt, die Ausgabe von 10,000 Thlr. für einen Dampfbagger nicht zu vermeiden ist, weil doch der Bagger immer bleibt und bei eintretender Entbehrlichkeit nur der Minderwerth verloren geht. Das ist richtig, in dem Berichte ist aber nicht angegeben, daß vorzugsweise auf die bedeutenden Tageskosten, die der Bagger fordert, wenn er arbeiten soll, würde Gewicht gelegt werden müssen. Wie hoch diese Kosten sind, ist in der Regierungsvorlage zur Kenntniß des Landtags gebracht worden.

In dem Ausschußbericht ist auch für die Ablehnung das Moment angeführt, daß der Antrag der Staatsregierung erst dann an den Landtag gebracht sei, nachdem der Voranschlag bereits festgestellt war. Meine Herren! Das erklärt sich ganz natürlich. Das Staatsministerium hoffte, daß der Braker Hafen sich noch einige Jahre hinhalten lassen würde und nahm deshalb die bedeutende Summe für die Vergrößerung des Braker Hafens nicht in den Voranschlag auf. Die Erfahrungen des Winters ergaben aber, nachdem der neue Braker Siel zum Zuge gekommen war, daß die Hoffnung eine unbegründete war und deshalb hielt sie es für ihre Pflicht, diesen Antrag noch an den Landtag zu bringen. In diesem Verfahren liegt grade meines Erachtens der Beweis, daß die Staatsregierung diesen Antrag für einen höchst dringlichen hält und es kann unmöglich das Gegentheil daraus gefolgert werden. Ich habe fortwährend den Braker Hafen einer Untersuchung unterziehen lassen und noch im vorigen Monat ist dies geschehen und ich glaube in dieser Beziehung Ihnen einen mir erstatteten Bericht vorlesen zu müssen:

„Das frühere Außentief der Braker Sielacht, die sogenannte Hafenkille, welche sich der Länge nach mitten durch das Hafenbassin hinzog und bei niedrigster Ebbe in einer Breite von etwa 40 Fuß eine Wassertiefe von 3 bis 4 Fuß hielt, ist jetzt vollständig verschwunden, indem der Schlick den ganzen Hafen in gleicher Höhe mit der Ablagerung, welche er früher an den beiderseitigen Kayen einnahm, angefüllt hat. Diese Höhe liegt etwa mit der halben Fluthhöhe gleich, so daß also jetzt bei gewöhnlichem Fluthstande nur etwa 5 Fuß Wasser in den Hafen kommen, während dies früher in der Kille 14 bis 15 Fuß betrug. Diese enorme Verschlammung nimmt verhältnißmäßig in noch größerem Maße zu, seitdem die Schiffe, durch die hohen Fluthen im Anfange dieses Monats begünstigt, das Winterlager verlassen haben, weil jetzt

so viel mehr Fluthwasser in den Hafen eintritt, als bisher durch die darin lagernden Schiffe verdrängt wurde.“

Es ist ferner, meine Herren, darauf hingewiesen, daß ein Moment für die Ablehnung der Regierungsproposition darin gefunden werden müsse, daß die Staatsregierung, nach dem der Voranschlag an den Landtag gekommen war, mit Rücksicht darauf, daß die Einnahmen sich verminderten, eine Ermäßigung der Ausgaben beantragte und namentlich ist darauf hingewiesen, daß die Staatsregierung Anträge auf Chausseebauten zurückgezogen hat. Meine Herren! Die Staatsregierung hat den Braker Hafen nicht in Frage gestellt, weil sie mit dem Aufschub dieser Anlage unersehbliche Nachteile verbunden erachtet. Solche unersehbliche Nachteile sind nicht zu besorgen, wenn einmal in einer Periode der Chausseebau nicht so energisch wie sonst betrieben wird. Wenn der geehrte Landtag die Chausseebauten bewilligt, welche die Regierung noch jetzt beabsichtigt, so geschieht noch vielmehr als in andern Ländern, weil wir noch immer über 3 Meilen Chausseebau bauen würden.

Was den Antrag des Abg. Töllner betrifft, so ist er, fürchte ich, einer Ablehnung gleich zu halten. Ich besorge, daß die Stadt Brake, die kein Vermögen hat, deren neu geschaffenes Gemeinwesen bedeutenden Ausgaben zur Folge hat, Ausgaben, die noch gesteigert werden, wenn es zur Bildung einer eigenen Kirchengemeinde kommt, den geforderten Zuschuß nicht leisten kann. Ich besorge, daß die Stadt Brake, der es jetzt schon sehr schwer fällt, das bedeutende Aversum aufzubringen, eine Summe von 17,000 Thlr. beisteuern kann und folglich, daß die Annahme dieses Antrags einer Ablehnung desselben völlig gleich kommen würde und ich kann Ihnen also die Vermittelung, die darin gefunden werden könnte, nicht empfehlen. Die Staatsregierung aber würde in der Ablehnung des Antrags eine, ich darf wohl sagen — Calamität erblicken und nicht bloß für den Ort Brake, sondern für das ganze Weserufer und, wie ich im Eingange meines Vertrags hervorgehoben habe, damit auch für das ganze Land. Glauben Sie die Ablehnung des Antrags verantworten zu können, so ist das Ihre Sache, die Staatsregierung hat wenigstens ihre Pflicht gethan, indem sie den Antrag vor Sie gebracht und dringend befürwortet hat.

Abg. Bargmann: Ich will nicht auf die Sache selbst eingehen, ich will nur darauf hinweisen, daß diesen Morgen zwei Petitionen eingegangen und angezeigt sind, die keine Berücksichtigung fänden, wenn schon heute über diese wichtige Sache Beschluß gefaßt wurde, weshalb ich den Antrag stelle, die Beschlussfassung auszusetzen und die Sache an den Ausschuß zurückzuweisen zur weiteren Berathung. Ist dieser Antrag schon begründet durch die eingekommenen Petitionen, die doch nicht so ohne Weiteres beseitigt werden können, so ist er es mehr durch das, was wir vom Ministertische aus gehört haben. Der Herr Minister hat uns sehr umfangreiche Mittheilungen gemacht, er hat technische Gutachten und Bericht vorgelegt, er hat angeführt, daß Jahrelang Vorarbeiten gemacht wären. Sie werden mit mir darin einverstanden

sein, daß der einzelne Abgeordnete nicht sofort Alles übersehen kann, und daß wir unter so bewandten Umständen diese Frage heute nicht berathen und entscheiden können. Dem Ausschuß, wenn der Antrag angenommen wird, werden die theilweise heute vorgelesenen Gutachten und Berichte mitgetheilt werden und er kann sich daraus ein zuverlässiges Urtheil in der Sache bilden. Es ist vom Ministertische aus gesagt worden, es liege hier ein ausführliches Project zum Grunde und so wäre es leicht möglich, daß die Majorität des Ausschusses sich hinsichtlich des Mangels in Betreff der Zweckmäßigkeitsfrage durch Einsicht der Actenstücke befriedigt erklärt, möglich ist es auch, daß der andere Hauptpunkt, der die Majorität des Ausschusses veranlaßt hat, den Antrag der Staatsregierung zur Zeit abzulehnen, aus dem Wege geräumt wird, dadurch, daß die Staatsregierung im Stande ist, hinsichtlich des Kostenpunkts für die Zukunft, weitere Mittheilungen zu machen. Zur Begründung meines Antrags auf Aussetzung der Berathung und Abstimmung habe ich Nichts weiter hervorzuheben, möchte mich aber gegen den Vorwurf verwahren, daß der Ausschuß sich das Material zur nähern Beurtheilung hätte erbitten sollen, mir scheint es, daß es der Sache angemessener gewesen wäre, daß die Staatsregierung bei Begründung der Position das bezügliche Material dem Landtage oder dem Ausschusse mitgetheilt hätte.

Der Antrag des Abg. Bargmann lautet:

„der Landtag beschließe zum Zwecke der Berücksichtigung der heute eingekommenen Petitionen, namentlich aber wegen des vom Ministertische aus vorgebrachten ganz neuen Materials die Sache an den Finanzausschuß zurück zuweisen und die heutige Berathung und Beschlussfassung auszusetzen“

und wird derselbe angenommen, auch werden die Anträge 81, 82, 83, 84, 85, 86 und 87 auf Vorschlag des Berichterstatters Abg. Strackerjan II. der Berathung und Beschlussnahme vorbehalten. Die Anträge Nr. 88 und 89 kommen zur Berathung.

Minister von Berg: Meine Herren! Der Plan die Arbeiten an der Hunte auf 4 Jahre zu vertheilen, ist von der Baudirection aufgestellt und ist es die Auffassung gewesen, daß die hauptsächlichsten Schiffahrtshindernisse in den nächsten 3 Jahren beseitigt sein sollen. Beschränken Sie die Summe von jährlich 2000 Thlr., so werden Sie in keiner Weise den Zweck erreichen, den die Majorität im Auge hat, die Herstellung der Hunte als stets passirbare Wasserstraße. Ich kann Ihnen nur den Antrag der Minorität empfehlen.

Der Antrag Nr. 88 wird abgelehnt, Antrag Nr. 89 angenommen, Antrag Nr. 90 angenommen, über Antrag Nr. 91 und Antrag Nr. 92 die Abstimmung vorbehalten, Antrag Nr. 93 angenommen, die Abstimmung über Antrag Nr. 94 vorbehalten, Antrag Nr. 95 angenommen und Antrag Nr. 96 der Abstimmung vorbehalten. Die Anträge Nr. 97 und 98 kommen zur Debatte.

Abg. Rüder: Ich wollte mir nur erlauben, ein paar Worte über die hohe Brücke zu sagen. Ich habe mit Bedauern



ersehen, daß man die hohe Brücke conserviren will und dabei die Mühle bestehen zu lassen scheint, also die Unzutraglichkeiten fortbestehen zu lassen, die an diese Mühle geknüpft sind. (Der Stenograph ist dem Redner nicht gefolgt.)

Minister von Berg: Die Gründe, die der Hr. Abg. Müller insbesondere hier für eine Beseitigung der Huntebrücke und für eine Beseitigung der Mühle angeführt hat, sind nicht motivirt. Will man die Mühle fortschaffen, so würde man einen Zustand an der Hunte herbeiführen, den Niemand wünschen wird. Will man dazu schreiten, so müssen colossale Arbeiten aufgewendet werden, um bedeutende Sandmassen zu beseitigen und ohne diese zu beseitigen würden Sie die ganze Hunte ruiniren.

Abg. Müller: Da dem Antrage nicht widersprochen worden ist, so könnte ich mich damit beruhigen. (Eine Lücke war nach 11 Tagen nicht mehr zu ergänzen.)

Antrag Nr. 97 wird der Abstimmung vorbehalten, An-

trag Nr. 98 angenommen und hierauf die Berathung wegen vorgerückter Zeit abgebrochen. — Der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf Morgen Vormittags 11 Uhr an und setzt die Tagesordnung wie folgt fest:

- 1) Wahl eines Ausschusses zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten der Juden;
- 2) Fortsetzung der heute abgebrochenen Berathung über den Bericht des Finanzausschusses und auf Wunsch der Versammlung auch die heute ausgesetzte Berathung über den Antrag Nr. 82 dieses Berichts, betreffend den Braker Hafen;
- 3) Berathung über den Bericht des Finanzausschusses zu dem Voranschlag der Ausgaben für das Herzogthum Oldenburg Cap. IV.

Schluß der Sitzung 2 Uhr.

